

Gegenüber dem Dokument „Verarbeitung Milch 4.1“ werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision zum 01.01.2020 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Verarbeitung Milch“ und die Version 2020.

Kapitel	Änderung	Seite
Durch das Einfügen neuer Kapitel wurden bestehende Kapitel verschoben. Weiter werden kleine Änderungen in den Formulierungen, die keine inhaltliche Relevanz haben, nicht aufgeführt.		
1.3 Verantwortlichkeiten	Gestrichen	4
2.1 Abkürzungen und Definitionen	Konkretisiert: K.O. - Anforderung	6
2.3 Betriebsbeschreibung	Neu: Erläuterungen über die Betriebsbeschreibung auf den Betrieben. Wurde aus der Richtlinie Zertifizierung übernommen.	8
2.4 Kontinuierliche Eigenkontrollen	Umformuliert	8
2.7 Zusammengesetzte Produkte	Geändert: Beispiele wurden dem Bereich Milch angepasst	10
2.7.1 Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleischprodukten	Gestrichen	10
2.7.2 Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe	Gestrichen: Milchpulver kann im begründeten Einzelfall nach Prüfung und Freigabe des Labeligners bei Nicht-Verfügbarkeit zur Herstellung von Milcherzeugnissen (beispielsweise Joghurt) verwendet werden, wenn es den Anforderungen der EG-Öko-Basisverordnung entspricht.	11
2.8.4 Auslobung	Konkretisiert: der vertraglichen Verpflichtungen	12
3.1.1 Milchsammlung	Konkretisiert: Es muss dokumentiert werden, dass die Sammelwagen mindestens einer Restentleerung und einem Ausschub unterzogen wurden, nachdem Milch eines anderen Standards transportiert wurde. Neu: Festlegung einer Frist von 4 Werktagen, um die Milchtour bei einem K.O. im landwirtschaftlichen Betrieb umzuplanen.	13
3.1.2 Milchübernahme an der Molkerei	Konkretisiert: Kennzeichnung zur Warenstromtrennung	13
3.1.3 Milchtrennung in der Molkerei	Umbenannt: vormals „Milchverarbeitung in der Molkerei“ Konkretisiert: Von einer Kennzeichnung direkt am Tank kann abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Kennzeichnung vorliegt. Die Reinigung dient der Sicherung des Warenstroms. Aufzählung akzeptierter Reinigungsverfahren.	14
3.3 Anforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe für Produkte der Einstiegs- und	Neu: Aus technologischen Gründen zugegebene Inhaltsstoffe dürfen bis zu 5%, bezogen auf das Gesamtgewicht, aus der Einstiegsstufe beigemischt werden, ohne das Produkt von der Premiumstufe abzuwerten.	14



Kapitel	Änderung	Seite
Premiumstufe		
3.3.1 Milchpulver	Neu: Regelung, dass nur Milchpulver in TSL- oder Öko-Qualität verwendet werden darf. Die Verwendung von konventionellem Pulver führt zum K.O.	15